



AGB LIZENZEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lizenzen der WTG communication GmbH, Willy-Brandt-Weg 11 in 48155 Münster, (nachfolgend »WTG«)

A) ALLGEMEINE REGELN DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden »AGB«) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der WTG communication GmbH, Willy-Brandt-Weg 11, 48155 Münster (im Folgenden »WTG«) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden »Kunden«) unabhängig davon, ob das Vertragsverhältnis unmittelbar zwischen WTG und dem Kunden begründet wurde oder über einen autorisierten Dritten, insbesondere Wiederverkäufer.

1.2 Abweichende und ergänzende Regelungen bei Vertragsschluss gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

1.3 Vertragssprache ist Deutsch. Die deutsche Fassung dieser AGB ist der maßgebliche Text.

1.4 Wiederverkäufer sind nicht berechtigt, im Namen von WTG Zusagen zu machen oder für diese Verpflichtungen zu begründen. WTG ist nicht an andere als in diesen AGB oder zwischen WTG und dem Kunden im Rahmen einer Individualvereinbarung geregelte Zusagen oder Verpflichtungen gebunden.

2. Produkte und Leistungen

2.1 WTG bietet folgende Produkte und Leistungen nach Maßgabe der hiesigen Bedingungen an:

- Dauerhafte Softwareüberlassung (B)
- Softwarepflege (C)
- Software as a Service (D)
- Softwareentwicklung (E)

Bei dem Vertrieb von Fremdsoftware gelten zudem vordergründig die jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers als vereinbart.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Alle in den Angeboten und Preislisten von WTG genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nicht etwas anderes vermerkt ist.

4. Vertragsschluss

4.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme eines von WTG erstellten Angebots durch den Kunden.

4.2 Soweit in dem Angebot von WTG keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist WTG zwei Wochen an das Angebot gebunden.

5. Haftung

5.1 In allen Fällen vertraglicher oder außer-vertraglicher Haftung leistet WTG-Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die WTG eine Garantie übernommen hat; in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, zudem jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens; darüber hinaus, soweit WTG gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

5.2 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 5.1 gelten nicht bei der Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.3 Mit den Regelungen dieser Ziffer 5 ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden gegeben. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen ist die Haftung von WTG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei vertraglicher oder deliktischer Haftung, bei unentgeltlicher Lieferung von Produkten oder sonstiger Software wie folgt beschränkt: WTG haftet für Schäden, die auf einem Mangel der Software beruhen oder daraus resultieren, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder soweit WTG den Mangel arglistig verschwiegen hat. Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie von WTG und aus der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. WTG bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

5.4 In Fällen lediglich einfacher oder leichter Fahrlässigkeit haftet WTG nur für Schäden, die durch die Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die durch eine schuldhafte



Verletzung der Gesundheit, des Körpers oder des Lebens verursacht wurden oder die die Folge des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit sind. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung auf der anderen Seite die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

- 5.5** Auch bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung – soweit der Schaden lediglich auf einfacher bzw. leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht Leben, Körper oder Gesundheit betrifft oder aus dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit resultiert – beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertragsverhältnisses wie dem vorliegenden typischerweise gerechnet werden kann. Wenn nicht einer der in Ziffer 5.1 und 5.2. genannten Fälle vorliegt, haftet WTG nicht für mittelbare und / oder Folgeschäden.
- 5.6** Wenn nicht einer der in Ziffer 5.1. und 5.2. genannten Fälle vorliegt, ist die Haftung zudem der Höhe nach insgesamt auf € 100.000,- (in Worten: Euro einhunderttausend Cent 0/100) begrenzt.
- 5.7** Jegliche über die in den Ziffern 5.1. bis 5.6 hinausgehende Haftung von WTG ist ausgeschlossen.
- 5.8** Der Lizenznehmer ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. Resultieren Schäden des Lizenznehmers aus dem Verlust von Daten, so haftet WTG hierfür, auch wenn ein haftungsbegründendes Ereignis vorliegt, nur, soweit die Schäden auch durch eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten durch den Lizenznehmer nach den in der Branche geltenden Best-Practice-Standards nicht vermieden worden wären.
- 5.9** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Geschäftsführung, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, (gesetzlichen) Vertreter und / oder Subunternehmer von WTG.

6. Abtretung

- 6.1** Der Kunde darf Ansprüche gegen WTG nur nach vorheriger Zustimmung in Textform durch WTG abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt. WTG ist es gestattet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einzeln oder insgesamt wie auch diesen Vertrag insgesamt auf ein mit WTG i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

7. Zahlungsverzug

- 7.1** Bei Zahlungsverzug sowie bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist WTG berechtigt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

- 7.2.** Die Lieferungs- und Leistungsfrist von WTG ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1** Der Kunde wird Lieferungen und Leistungen von WTG auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, die einem Kunden ohne Weiteres und bei üblicher sorgfältiger Prüfung eines Kaufmannes auffallen, überprüfen und entsprechende Rügen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung / Leistung, in Schriftform bei WTG unter genauer Beschreibung des Fehlers erheben. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen bei WTG innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden ebenso in Schriftform gerügt werden.

- 8.2** Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Lieferung / Leistung in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

9. Verjährung

- 9.1** Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht kürzere gesetzliche Fristen gelten. Bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände ist die Sachmangelhaftung von WTG ausgeschlossen.

- 9.2** Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1** Auf die Vertragsbeziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar.

- 10.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von WTG. Klagt WTG, ist sie ebenso auch berechtigt, Ansprüche an dem



Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen / geltend zu machen. Das Recht beider Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

11. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder die teilweise oder vollständige Nichterfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag, soweit die Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Im Rahmen dieses Vertrages ist ein Ereignis höherer Gewalt ein Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und diese daran hindert, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt in Form von Feuer, Explosion, Erdbeben, Dürre, Flutwellen und Überschwemmungen sowie Krieg, Kriegshandlungen, Invasion, Revolution, Bürgerkrieg und Terror oder Terrorgefahr, Epidemien, Pandemien oder sonstige Massen-Erkrankungen sowie staatlich angeordneter Quarantänemaßnahmen bspw. im Rahmen eines sog. Lockdown. Im Falle höherer Gewalt sind Ansprüche aus einem etwaig hierdurch entstehenden Schaden ausgeschlossen. Die Parteien sind im Falle von höherer Gewalt jedoch verpflichtet, die Folgen der höheren Gewalt gering zu halten und / oder aufzuholen. Sollte die höhere Gewalt länger als drei (3) Jahre andauern, sind die Parteien nach eigenem Ermessen zur Sonderkündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.

12. Geheimhaltung

12.1 Vertrauliche Informationen sind solche, die die Parteien von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag über die jeweils andere Partei und, im Falle des Lizenznehmers, die mit WTG i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erfahren und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Vertrauliche Informationen sind danach insbesondere alle Informationen im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Finanz- oder Betriebsabläufen, alle technischen und nicht-technischen Informationen, Daten, Zeichnungen, Erfahrungen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how.

12.2 Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten. Keine Dritten im vorstehenden Sinne sind die mit WTG i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und die zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater der Parteien.

12.3 Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinn sind Informationen,

12.3.1 die bei Übermittlung offenkundig oder der anderen Partei bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind,

12.3.2 die der anderen Partei ohne Rechtsbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind,

12.3.3 die die andere Partei ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat oder

12.3.4 bei der die offenlegende Partei auf die Verschwiegenheit verzichtet hat.

12.4 Die wechselseitige Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer 12 gilt nicht, soweit eine Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidungen zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich über ihre Verpflichtung zur Offenlegung informieren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

12.5 Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren in vollem Umfang bestehen.

12.6 Eine etwaig zwischen den Parteien bereits bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt bestehen und wird durch die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung nicht ersetzt, sondern ggf. ergänzt; die Regelungen dieser Ziffer gehen den Regelungen jener Vertraulichkeitsvereinbarung aber bei Abweichungen und / oder Widersprüchen vor.

B) DAUERHAFTE SOFTWAREÜBERLASSUNG

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die im Angebot näher bezeichnete Software (nachfolgend »Software«). Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt nur soweit gesondert vereinbart oder im Rahmen der Gewährleistung.

1.2 Der Quellcode der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes, es sei denn dies wird ausdrücklich vereinbart.



- 1.3 Die Software wird zu dem im Angebot bezeichneten Gebrauch überlassen. Die Überlassung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, mittels per Lizenzschlüssel berechtigten Downloads.
- 1.4 Für die Beschaffenheit der von WTG gelieferten Software ist die bei Vertragsabschluss gültige und mit dem Angebot zur Verfügung gestellte Anwendungsdokumentation maßgeblich. WTG schuldet keine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software.
- 1.5 Soweit Angestellte von WTG oder Dritte vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung von WTG schriftlich bestätigt werden.
- 1.6 WTG führt auf Wunsch des Kunden für dessen Mitarbeiter eine gesondert zu vergütende Ersteinweisung in die Nutzung der Software und Schulungen durch.

2. Entgelt

Das Entgelt für die Überlassung der Software ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus der bei Bestellung aktuellen Preisliste von WTG.

3. Lizenztypen

- 3.1 WTG bietet die im Folgenden genannten Lizenztypen an. Die Verfügbarkeit der Lizenztypen ist produktabhängig.
 - Server Lizenz
 - Evaluation Lizenz
 - Training Lizenz
 - Entwickler Lizenz
- 3.2 Die Server Lizenz gewährt das Recht, ein Server-Produkt auf einem (1) lizenzierten Server zu nutzen.
- 3.3 Die Evaluation Lizenz gestattet die Nutzung der Software ausschließlich für die interne Evaluierung, ob und inwiefern die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Die Evaluation Lizenz ist zeitlich begrenzt. Die Laufzeit der Lizenz ist im Angebot und durch dessen Annahme im Lizenzvertrag festgelegt. Im Rahmen einer Evaluation Lizenz kann die Software einen begrenzten oder reduzierten Funktionsumfang aufweisen. Der Kunde darf das Produkt nach Ablauf der Lizenz-Laufzeit nicht mehr verwenden.
- 3.4 Die Training Lizenz gestattet die Nutzung der Software für die interne Schulung von Mitarbeitern des Kunden und von Dritten, die im Auftrag des Kunden handeln. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Die Training Lizenz kann zeitlich begrenzt

oder unbegrenzt sein. Wenn die Lizenz zeitlich begrenzt ist, wird die Laufzeit im Angebot und durch dessen Annahme im Lizenzvertrag festgelegt. Der Kunde darf das Produkt nach Ablauf der Lizenz-Laufzeit nicht mehr verwenden.

- 3.5 Die Entwickler Lizenz gestattet dem Kunden, die Software auf einer unbegrenzten Anzahl von Entwicklungs- und Qualitätsservern zu installieren.

4. Lizenzumfang

- 4.1 WTG räumt dem Kunden im Rahmen des gewählten Lizenzmodells unter Vorbehalt der vollständigen Zahlung des geschuldeten Entgelts, soweit im Angebot keine weitergehenden Lizenzrechte ausdrücklich vereinbart werden, ein einfaches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein, jedoch nur für das im Angebot bezeichnete Bestimmungsland und den im Angebot bezeichneten Bestimmungszweck. Sofern im Angebot keine Lizenzlaufzeit genannt ist, welche durch Vertragsschluss zwischen WTG und dem Kunden vereinbart wird, ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt.
- 4.2 Der Kunde darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software für andere als Konzernunternehmen, (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, oder (iv) Weitergabe an Dritte sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens WTG erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist untersagt.
- 4.3 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig oder im Angebot ausdrücklich vermerkt ist. Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen.
- 4.4 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt, oder dies ausdrücklich im Angebot vermerkt ist. WTG kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines



ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe gewähren.

- 4.5** Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn WTG nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und / oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 4.6** Überlässt WTG dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände (nachfolgend »Altsoftware«) ersetzt, unterliegen diese diesen Vertragsbedingungen. Stellt WTG eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware Befugnisse des Kunden, sobald dieser die neue Software nutzt. WTG räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.
- 4.7** In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungs-berechtigung (z. B. durch Nachlieferung, Rücktritt) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber WTG.
- 4.8** Die Software kann Open-Source-Software und / oder sonstige Software Dritter enthalten, die besonderen Lizenzbestimmungen unterliegen. Soweit es die besonderen Lizenzbestimmungen erfordern, gelten diese zusätzlich zu diesen AGB und haben bei Unstimmigkeiten Vorrang vor diesen AGB. In einem solchen Fall wird WTG, soweit dies die betreffenden Lizenzbedingungen vorschreiben, die Software Dritter und die anwendbaren Lizenzbedingungen benennen und diese Lizenzbedingungen dem Kunden mit dem Produkt und / oder dessen Benutzerdokumentation oder auf Verlangen des Kunden separat davon bereitstellen oder anderweitig verfügbar machen.

5. Auditrecht

- 5.1** WTG darf die Nutzung der Software durch den Kunden prüfen (»Audit«), vorausgesetzt, WTG kündigt die Prüfung mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich an.

5.2 Der Kunde verpflichtet sich, bei dem Audit von WTG behilflich zu sein, WTG in angemessenem Rahmen zu unterstützen und WTG hinreichenden Zugang zu Informationen zu gewähren. Zudem verpflichtet sich der Kunde, gegebenenfalls zu wenig bezahlte Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzuentrichten. Wenn die Zahlung nicht erfolgt, ist WTG berechtigt, die technische Unterstützung, die Lizizen sowie das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass WTG nicht für Kosten einzustehen hat, die dem Kunden durch die Mithilfe bei einem Audit entstehen.

6. Schutz von Software und Anwendungs-dokumentation

6.1 Soweit dem Kunden nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an den Vertragsgegenständen sowie allen vom Kunden angefertigten Kopien, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, ausschließlich WTG zu. Dies gilt auch für Bearbeitungen der Vertragsgegenstände durch WTG oder den Kunden. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Kopien bleibt unberührt.

7. Sach- und Rechtsmängel, sonstige Leistungs-störungen

7.1 WTG leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der Nutzung der Software im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Vertragsgegenstände von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Software verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

7.2 WTG leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn WTG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet WTG zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie



Benutzungsmöglichkeit an der Software. WTG ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

- 7.3** Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarebestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt. Die Rechte des Kunden gemäß § 439 BGB bleiben unberührt.
- 7.4** Schlägt die Nacherfüllung nach mindestens 2-3 gewährten Nachbesserungsmöglichkeiten fehl, ist der Kunde berechtigt, WTG eine weitere angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn nicht ein unerheblicher Mangel vorliegt. WTG kann nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf WTG über.
- 7.5** Erbringt WTG Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung nach ihren üblichen Sätzen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder WTG nicht zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten WTG, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten aus diesen AGB nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.6** Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunden hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungs-befugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde WTG unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt WTG hiermit, gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein vorzugehen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit WTG ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche nur mit deren Zustimmung vor.
- 7.7** Aus sonstigen Pflichtverletzungen von WTG kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber WTG in Schriftform gerügt und ihr eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

C) SOFTWAREPFLEGE

1. Vertragsgegenstand

- 1.1** Für die Softwareserviceleistungen und Softwarepflege gelten neben den hiesigen allgemeinen Bedingungen die „AGB General“ der WTG in der jeweils bei Vertragsschluss bzw. Beauftragung maßgeblich gültigen Fassung.

D) SOFTWARE AS A SERVICE

1. Vertragsgegenstand

- 1.1** Gegenstand des Vertrages ist unter den Beschränkungen nach Ziffer 1.2 die Zurverfügungstellung der im Angebot näher bezeichneten Software (nachfolgend »Software«) in der aktuellen Version oder der jeweiligen Vorgängerversion zur Nutzung über das Internet (Service) und die Bereitstellung von Speicherplatz für die vom Kunden durch Nutzung der Anwendung erzeugten oder die zur Nutzung der Anwendung erforderlichen Daten in dem im Angebot vereinbarten Umfang durch WTG gegenüber dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Eine neue Version enthält die jeweils aktuellen Updates und neuen Releases. Eine neue Version wird durch die Stelle nach dem Punkt (z.B. 1.0) oder eine neue Ziffernvergabe (z.B. 2.0) gekennzeichnet (nachfolgend »Version«).

- 1.2** Die Software unterliegt ständigen technischen Fortschritten. In Einzelfällen kann dies zu einer derartigen Änderung der Software führen, dass die Software durch ein neues Produkt oder eine neue Lösung funktional vollständig ersetzt wird (»Nachfolgeprodukt«). In diesem Fall ersetzt das Nachfolgeprodukt die Software (End of Life). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung des Vorgängerprodukts.

2. Leistungsumfang

- 2.1** WTG stellt dem Kunden die im Angebot bezeichnete Software ab dem im Angebot bezeichneten Zeitpunkt im Rahmen des im Angebot genannten Verfügbarkeitszeitraums zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Verfügbarkeit der Software beträgt innerhalb des gemäß Angebot geschuldeten Verfügbarkeitszeitraums 95 % im Jahresmittel. Ausfallzeiten durch Handlungen oder eingeschränkte Leistungen Dritter (z.B. Internetprovider) oder verursacht aus der Sphäre des Kunden sind nicht WTG zuzurechnen.



- 2.2** Für die für die Nutzung der Software erforderliche Internetverbindung und die hierfür erforderliche Hard- und Software und Erfüllung der Systemanforderung ist allein der Kunde verantwortlich.
- 2.3** Soweit nicht anders vereinbart, nimmt der Kunde die erstmalige Einrichtung des Services und die Systemanbindung selbst vor.
- 2.4** WTG ist berechtigt, den Service einschließlich der Systemanforderungen zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Rechtslage oder höchstrichterliche Rechtsprechung ändert, sich die technischen Rahmenbedingungen ändern, der Schutz der Systemsicherheit es erfordert oder die Fortentwicklung des Services es erfordert. WTG wird den Kunden auf für diesen nachteilige Änderungen zwei Wochen vor dem Inkrafttreten per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn dieser der Änderung nicht bis zum Änderungstermin schriftlich widerspricht. Entstehen dem Kunden durch die Änderung wesentliche Nachteile, so ist er zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

3. Nutzungsrechte

- 3.1** Der Kunde erhält für die Laufzeit des Vertrages das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und diese für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen und selbständigen Tätigkeit zu nutzen.
- 3.2** Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten gemäß Angebot.
- 3.3** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu rekonstruieren, zu dekomplizieren, zu disassemblieren, zu vervielfältigen oder Teile der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen.
- 3.4** Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- 3.5** Der Kunde ist ohne konkrete ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht berechtigt, die Software von Dritten nutzen zu lassen.
- 3.6** Die durch die Software erfassten, verarbeiteten und erzeugten Daten werden im Rechenzentrum gespeichert. Der Kunde bleibt Alleinberechtigter der Daten und kann von WTG jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertrages die Herausgabe einzelner

oder sämtlicher Daten verlangen. WTG wird dem Kunden die Daten auf einem Datenträger oder in einer anderen üblichen elektronischen Form in Klartext herausgeben. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie die Wahrung der Rechte der Betroffenen liegt beim Kunden.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1** Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Software durch Unbefugte zu verhindern.
- 4.2** Der Kunde stellt WTG unverzüglich von Ansprüchen Dritter, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software beruhen, sowie den zu deren Abwehr anfallenden Rechtsverteidigungskosten frei und leistet WTG angemessene Unterstützung bei der Rechtsverteidigung.
- 4.3** Der Kunde beachtet alle Rechte Dritter an von ihm verwendeten Materialien.
- 4.4** Der Kunde wird vor Versendung von Daten und Informationen an WTG diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 4.5** Bei Störungen der Systemverfügbarkeit prüft der Kunde zuerst seinen Verantwortungsbereich. Sofern in diesem keine Ursache ist, meldet er WTG unverzüglich die Störung der Systemverfügbarkeit.

5. Vergütung, Zahlungen

- 5.1** Das Entgelt für Software as a Service ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus der jeweils bei Beauftragung der Leistungen aktuellen Preisliste von WTG.
- 5.2** Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung fällig.

6. Support

- 6.1** WTG stellt die Möglichkeit, in einem von WTG angebotenen Service Desk Portal ein Ticket zu eröffnen. Die Supportleistungen von WTG sind im jeweiligen Auftrag abschließend definiert.
- 6.2** Nicht vom Support umfasst sind insbesondere folgende Leistungen (nachfolgend »zusätzliche Leistungen«): Support außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von WTG Support, der nur am Installationsort der Software erbracht werden kann. Leistungen, die durch den Einsatz der Software in einer



anderen als der von WTG empfohlenen Hard- und Softwareumgebung erforderlich werden. Leistungen, aufgrund einer nicht von WTG autorisierten sonstigen Anpassung oder Änderung des Programmcodes durch den Kunden oder einen Dritten. Leistungen hinsichtlich der Interoperabilität des Programms mit Programmen und Software von Drittherstellern. Leistungen am Programm, die durch Obliegenheitsverletzungen des Kunden, wie z. B. Bedienfehler, erforderlich werden.

7. Dauer des Vertrages Kündigung

- 7.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Das Vertragsverhältnis kann, soweit keine Mindestlaufzeit vereinbart wurde, von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung des Entgelts oder eines erheblichen Anteils des Entgelts oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist.
- 7.4 Kündigungen haben in Textform oder im Rahmen der technischen Möglichkeit des Kundenportals zu erfolgen.

8. Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrages

- 8.1 Bei Beendigung des Vertrages ist WTG verpflichtet, dem Kunden die von diesem im Rahmen der Nutzung der Software as a Service gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen.

9. Datenschutz

- 9.1 Die vom Kunden im Rahmen der Nutzung eingegebenen und erzeugten Daten (im Folgenden »Kundendaten«) stehen im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden.
- 9.2 WTG verarbeitet die Kundendaten als Auftragsverarbeiter ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Kunden und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des Services. Soweit erforderlich, schließen die Vertragspartner ergänzend einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

E. SOFTWAREENTWICKLUNG

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Erstellung der im Angebot bezeichneten Software (nachfolgend »Software«). WTG überlässt dem Auftraggeber die Software zur Nutzung und Verwertung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen. WTG ist zur Erledigung des Auftrages berechtigt, ihrerseits Subunternehmer zu beauftragen, soweit diese etwaigen hier geregelten Bedingungen erfüllen.

1.2 Soweit im Angebot keine andere Regelung erfolgt, ist keine Offenlegung und Übergabe des Quellcodes geschuldet.

1.3 WTG ist zur Nutzung von Open Source Lizizenzen im Rahmen deren Leistungserbringung berechtigt, soweit dies die vertraglich vereinbarten Zwecke und die Nutzung durch den Kunden nicht einschränkt.

2. Verantwortliche Ansprechpartner

- 2.1 Der Kunde und WTG benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner als Projekt Manager.
- 2.2 Die Ansprechpartner sind jeweils umfassend bevollmächtigt, die Vertragspartner hinsichtlich der Erstellung der vertragsgegenständlichen Software rechtsgeschäftlich zu vertreten und verbindliche Entscheidungen zu treffen.

3. Allgemeine Anforderungen

- 3.1 Die Software wird entsprechend der im Angebot dargestellten Aufgabenstellung mit den ebenfalls angegebenen oder anderenfalls üblichen und der Entscheidung von WTG obliegenden Methoden entwickelt und erstellt.
- 3.2 Standard für die Ausführung sind die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden aktuellen und allgemein zugänglichen Erkenntnisse der Informationstechnik im Sinne des anerkannten und bewährten Standes der Technik unter Berücksichtigung des vertraglichen Zweckes.
- 3.3 Im ersten Schritt vor Beginn der Erstellung der Software skizzieren WTG und der Kunde gemeinsam alle Anforderungen an die Software sowie die jeweiligen Prioritäten und tragen diese in ein laufend gemeinsam fortzuschreibendes Projektprotokoll ein. Das Projektprotokoll umfasst abschließend alle Anforderungen an die zu erstellende Software, soweit diese nicht bereits abschließend im Angebot oder Leistungsverzeichnis definiert ist.



4. Abnahme

- 4.1 WTG und der Kunde sind sich einig, dass in sich abgeschlossene Teilleistungen von WTG an der Software jeweils einzeln abzunehmen sind (Teilabnahmen). Zum Zweck der Abnahme in sich abgeschlossener Teile wird die Software hinsichtlich des Teilwerks gemeinsam auf ihren vertragsgemäßen Zustand überprüft (Test) und die Funktion protokolliert.
- 4.2 Die Software ist vollständig fertiggestellt, wenn die vertraglich vereinbarte und im Angebot beschriebene Funktion gegeben ist. Für den Fall, dass WTG nach Fertigstellung, auch vor einem vereinbarten Fertigstellungstermin, die Schlussabnahme verlangt, führt der Kunde diese innerhalb von zwei Wochen durch. Andernfalls gilt die Leistung als abgenommen.
- 4.3 Die Schlussabnahme erfolgt formlos, sofern keiner der Vertragspartner auf einer förmlichen Abnahme besteht. Sowohl WTG als auch der Kunde sind berechtigt, auf eigene Kosten einen Gutachter ihrer / seiner Wahl hinzuzuziehen. Das Ergebnis der Abnahme wird dann in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. WTG und der Kunde erhalten jeweils eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls.
- 4.4 Für den Fall, dass keine Schlussabnahme verlangt wird, gilt die Software nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang einer Mitteilung über die Fertigstellung der Software in Textform oder Zugang der Schlussrechnung als abgenommen.
- 4.5 Der Kunde macht Vorbehalte wegen bekannter Mängel spätestens bei der Schlussabnahme bzw. bis zum Eintritt der Fiktion der Abnahme in Schriftform geltend. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen un wesentlicher Mängel zu verweigern. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über, soweit dieser sie nicht bereits trägt.

5. Gewährleistung und Garantien

- 5.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 5.2 Etwaige Gewährleistungsrechte und -ansprüche ungeachtet, garantiert der Verkäufer dem Käufer, dass
- 5.2.1 die Urheber der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse eine angemessene Vergütung nach den gesetzlichen Vorgaben erhalten haben,
- 5.2.2 von vorbestehenden Rechteinhabern alle Rechtserklärungen und sonstigen Mitwirkungsakte (einschließlich Zustimmungen und Verzichte auf Rechte oder auf die Ausübung von Rechten) eingeholt

zu haben, welche zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Software und der sonstigen Arbeitsergebnisse erforderlich sind, und

- 5.2.3 dass die Software sowie die sonstigen Arbeitsergebnisse frei von jeglicher Schadsoftware und anderem schädlichen Code ist. Auf Verlangen weist der Verkäufer dem Käufer das vorstehend Vorausgesetzte im Rahmen des Zumutbaren nach.
- 5.3. Etwaige Gewährleistungsrechte und -ansprüche ungeachtet, sichert der Verkäufer dem Käufer zu, dass er über die in diesem Vertrag genannten bzw. vorausgesetzten Rechtspositionen in Bezug auf die Software und sonstigen Arbeitsergebnisse verfügt und er rechtlich in der Lage ist, die nach diesem Vertrag einzuräumenden Nutzungs- und Verwertungsrechte dem Käufer wirksam einzuräumen und der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen weist der Verkäufer dem Käufer das vorstehend Vorausgesetzte nach.

6. Freistellung

- 6.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, in den Grenzen der Höhenbeschränkung nach Ziffer 6 letzter Halbsatz, den Käufer von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, Kosten, Auslagen usw. freizuhalten bzw. freizustellen, die ein Dritter aus Patent-, Urheberrechts-, Leistungsschutz-, Kennzeichenrechten, sonstigen Schutzrechten oder Eigentumsrechten im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Software und sonstigen Arbeitsergebnisse gegenüber dem Käufer geltend macht. Auch von den angemessenen (insbesondere eigenen) Rechtsverteidigungskosten ist der Käufer in diesen Fällen freizuhalten bzw. freizustellen.
- 6.2 Der Verkäufer übernimmt, soweit sinnvoll möglich, die alleinige Kontrolle über die Rechtsverteidigung und sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verteidigung und allen Verhandlungen über Beilegung oder Vergleich bezüglich des geltend gemachten Anspruchs. Ungeachtet dessen ist der Käufer jedoch zur Vermeidung höherer Schäden jedweder Art jederzeit berechtigt, auf Kosten des Verkäufers vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung der weiteren Nutzung der Software zu treffen.
- 6.3 Etwaige Schadensersatz-, Bereicherungs- oder sonstige Ansprüche des Käufers sind durch Ansprüche



nach dieser Ziffer 5 nicht berührt; jedoch werden auf der Grundlage dieser Ziffer 5 geleistete Zahlungen auf solche Ansprüche angerechnet, sofern der Käufer andernfalls rechtsgrundlos bessergestellt wäre.

7. Haftung

WTG haftet dem Käufer für durch den Käufer erlittene Schäden nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch für seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro 0/100 Cent), soweit der Verkäufer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

8. Streitbeilegung und Mediation

- 8.1 Kommt es zwischen WTG und dem Kunden zu einem Dissens, den sie nicht ohne Hilfe Dritter bis zum Ende des nächsten Sprints oder innerhalb von 14 Tagen beilegen können, wenden sie sich zur Vermittlung an einen Mediator.
- 8.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Mediationsverfahren einzuleiten; hierfür lässt er dem anderen Vertragspartner einen formlosen Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens zukommen. Der Antrag hat eine kurze zusammenfassende Darstellung des Dissenses und mindestens einen Vorschlag zur Person des Mediators zu enthalten.

8.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages auf Durchführung eines Mediationsverfahrens ist der andere Vertragspartner berechtigt, selbst Vorschläge zur Person des Mediators zu unterbreiten. Einigen sich die Vertragspartner nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist auf einen Mediator wird dieser durch das EUCON – Europäisches Institut für Conflict Management e.V., Briener Str. 9, 80333 München – bestimmt.

8.4 Zu Beginn der Mediation vereinbaren die Vertragspartner gemeinsam mit dem Mediator den Ablauf des Mediationsverfahrens.

9. Nutzungsrechte

- 9.1 Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der bis (einschließlich) zur Abnahme fälligen Teilbeträge, soweit keine weitergehenden Rechte vereinbart wurden, das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich unbegrenzte Recht, die Software im Objektcode in dem im Angebot definierten Umfang zu nutzen. Der Quellcode ist, soweit keine andere Regelung im Angebot beinhaltet ist, nicht Gegenstand der Rechteübertragung.

Stand: 05/2025